

Ordnungsamt
-3221-



6. Juni 2017
Bernd Kessler
☎ 25 46

An
- 1 -

Je, 03.07.2017

Anfrage der Kasseler Linke vom 27. Februar 2017 zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
Vorlage Nr.: 101.18.485 – Umsetzung des Glücksspielschutzes bei Spielhallen in Kassel
Berichterstatteerin: Stadtverordnete Vera Kaufmann

Frage:

1. Wie viele Spielhallen gibt es aktuell in Kassel?

Stellungnahme:

Aktuell werden 51 Spielhallen in Kassel betrieben.

Frage:

2. Wie viele Spielhallen liegen gemeinsam mit weiteren Spielhallen in einem 300 Meter Luftradius?

Stellungnahme:

Derzeit sind 26 Spielhallen von dieser Situation betroffen und stehen dies bezüglich in Konkurrenz.

Frage:

3. An wie vielen Standorten liegt ein baulicher Verbund einer oder mehrerer Spielhallen vor?

Stellungnahme:

Ein baulicher Verbund einer oder mehrere Spielhallen liegt an 13 Standorten vor.

Frage:

4. Beabsichtigt der Magistrat Ausnahmegenehmigungen oder Befreiung von den Regelungen des Hessischen Spielhallengesetzes zuzulassen?

Stellungnahme:

Der Magistrat beabsichtigt die Vorgaben des Hessischen Spielhallengesetzes konsequent umzusetzen.

Allerdings ist bei der Umsetzung der Vorgaben des Hess. Spielhallengesetzes von Bedeutung, dass nahezu alle betroffenen Spielhallenbetreiber einen Antrag auf eine sog. Härtefallregelung nach § 2 Abs. 3 Hess. Spielhallengesetz gestellt haben. Das bedeutet, dass in jedem Einzelfall im Rahmen einer zeitaufwendigen Ermessensentscheidung geprüft werden muss, ob eine vom Verbot der Mehrfachkonzessionen (§ 2 Abs. 1) oder von der Einhaltung des Mindestabstands (§ 2 Abs. 2) abweichende Entscheidung getroffen werden kann.

Im Hinblick auf das erhebliche Prozesskostenrisiko ist eine detaillierte und auf den jeweiligen Einzelfall abzustellende Entscheidung erforderlich. Die Prozesskosten richten sich nach dem Streitwert eines Verfahrens. Bei einer Versagung einer Spielhallengenehmigung für die Zukunft wird nach dem Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Jahreswert des erwarteten Gewinns abgestellt.

Da bis zum 30.6.2017 die vorliegenden Anträge auf eine Härtefallregelung nicht bearbeitet werden können, ist beabsichtigt, den Antragstellern gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Hess. Spielhallengesetz eine bis zum 31.12.2017 zeitlich befristete Befreiung zu erteilen. Diese Entscheidung erscheint sinnvoll, da das Hess. Spielhallengesetz in der derzeit gültigen Fassung zum 31.12.2017 außer Kraft tritt und der Landesgesetzgeber möglicherweise die in § 2 Abs. 3 Hess. Spielhallengesetz vorgesehene Ausnahmegenehmigung zukünftig nicht mehr vorsehen wird.

Durch dieses Vorgehen würde das Prozessrisiko und die damit einhergehende Kostenlast erheblich minimiert.

Frage:

5. Wenn ja, welche Kriterien sollen diesen Genehmigungen zu Grunde gelegt werden?

Stellungnahme:

Siehe Antwort zu Nr. 4.

Frage:

6. Wer entscheidet im Konfliktfall über den Weiterbestand von Spielhallen?

Stellungnahme:

Sofern im vorgeschalteten Verwaltungsverfahren keine Einigung im Einzelfall erzielt werden kann, wird im Wege von Verwaltungsstreitverfahren seitens der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Zu den weiteren Fragestellungen der Nr. 7 bis 11. wurde die Anfrage an die Fachämter für Bauaufsicht und Steuern weitergeleitet. Eine Beantwortung erfolgt durch diese Fachämter.

gez.

Ulrich Krebs

Stellungnahme von -63- zu Punkt 7 und Punkt 8

Zu 7: Ohne konkrete Angabe, um welche Spielhallen es sich handelt, ist keine Aussage möglich. Evtl. handelt es sich bei den genannten Spielhallen um Spielstätten, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes genehmigt wurden. Genehmigte Spielhallen besitzen aber Bestandsschutz, d.h. ein Weiterbetrieb kann aus baurechtlichen Gründen nicht untersagt werden.

Zu 8: Bei der Genehmigung von Spielhallen werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt, d.h. es werden keine Befreiungen erteilt. Die erforderlichen Erlaubnisse werden durch das Ordnungsamt erteilt.

Beantwortung von -20- zu den Fragen 9 - 11

Frage 9: Über welchen Zeitraum ist die sechsstellige Spielsteuerschuld eines Spielapparateaufstellers bei der Stadt Kassel aufgelaufen?

Antwort: Zu dieser Frage kann aufgrund des Steuergeheimnisses keine Auskunft erteilt werden.

Frage 10: Welche fehlenden Bewirtschaftungsregeln von Außenständen und deren Umsetzungen haben zu einer solchen Steuerschuld geführt?

Antwort: Die existierenden Regelungen zur Einziehung städtischer Forderungen sind umfassend und werden beachtet und angewendet. Die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde verfügt über ein funktionierendes und effizientes Forderungs- und Vollstreckungsmanagement. Wie in der Gemeindekassenverordnung geregelt und in der Dienstanweisung für die Stadtkasse präzisiert, werden alle städtischen Forderungen zeitnah gemahnt und vollstreckt. Dabei werden alle Vollstreckungsinstrumente genutzt, die sich aus dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, der Abgabenordnung und der Zivilprozessordnung ergeben. Dazu gehören insbesondere Forderungspfändungen, Pfändungen in bewegliche Sachen, Zwangsversteigerungen, Insolvenzanträge, Geschäftsführerhaftungen, Sicherungen durch Grundschulden, Vermögensaukünfte, Eintrag in das Schuldnerverzeichnis. Eine endgültige Vollstreckung kann durch Widersprüche und Klageverfahren deutlich verzögert werden.

Frage 11: Wie und wann werden diese Unzulänglichkeiten geändert, um künftig finanziellen Schaden von der Stadt Kassel abzuwenden?

Antwort: Da die Stadt Kassel über ein funktionierendes Forderungsmanagement verfügt und alle Vollstreckungsinstrumente nutzt, gibt es keine zu ändernden Unzulänglichkeiten.